Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung (Schülerbetreuungssatzung)

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170)
- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetzund Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetzund Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 24.05.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung (Schülerbetreuungssatzung)

Die Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung (Schülerbetreuungssatzung) vom 11.06.2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Satzung des Schulverbandes Probstei zur Neuregelung des Rechts der gemeinschaftlichen Verpflegung innerhalb seiner Einrichtungen vom 25.01.2022, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 8 Absatz 2

a) Betreuungszeit vor dem Unterricht

Betreuungszeit vor dem Unterricht im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 1 ist

— ausschließlich für den Grundschulstandort <u>Schönberg</u> von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr.

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr festgelegt.

b) Betreuungszeit nach dem Unterricht

Betreuungszeit nach dem Unterricht im Sinne des § 8 Absatz (1) Nummer 2 ist

— für den Grundschulstandort <u>Schönberg</u> von Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr.

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Lage der Betreuungszeit	Nutzungsintervall
12:15 – 13:15 Uhr	stündlich
13:00 – 14:00 Uhr	stündlich
12:15 – 14:00 Uhr	1,75 stündlich

Die Nutzungsintervalle 12:15 – 13:15 Uhr oder 13:00 Uhr –14:00 Uhr können individuell in Abhängigkeit vom Stundenplan in Anspruch genommen werden.

für den Grundschulstandort <u>Schwartbuck</u> von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Als Nutzungsintervall wird die Zeit von Montag bis Freitag festgelegt, wobei das individuelle Nutzungsintervall wahlweise um 12:00 Uhr oder 13:00 Uhr beginnt und spätestens um 17:00 Uhr endet. Innerhalb dieser Zeitspanne kann der Betreuungsumfangs um jeweils eine volle Stunde erhöht werden.

Entwurf

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Schönberg, TT.MM.JJJJ

Schulverband Probstei

Der Verbandsvorsteher

Lutz Schlünsen